



Mutterschutz und Schutzmassnahmen (Übersichtstafel)

Gesetzesartikel ArG = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung	Schwangerschafts-Monate									Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)			
	0/1	2	3	4	5	6	7	8	9		8	16	52	Bis Ende Stillzeit
ArG Art. 35a Einverständnis	Beschäftigung nur mit Einverständnis der Schwangeren; Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben.									Arbeitsverbot	Wöchnerinnen: Beschäftigung mit ihrem Einverständnis.			
ArG Art. 35a Nachtarbeit							Beschäftigungsverbot zwischen 20:00-06:00 Uhr 8 Wochen vor Geburt				Stillende: wie oben.			
ArGV 1 Art. 60 Abs. 1 Überstunden	Keine Überstunden und max. 9 Std. pro Tag bis Ende Stillzeit.										Stillende: Anspruch auf die zum Stillen erforderliche Zeit (Voranzeige beim Vorgesetzten).			
ArGV 1 Art. 60 Abs. 2 Stillen											Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 61 Stehende Tätigkeiten				Stehende Tätigkeiten: tägl. Ruhezeit 12 Std.; Zusatzpausen 10 Min./2 Std.							Stillende: Bezahlte Arbeitszeit in folgendem Umfang: Bei täglicher Arbeitszeit von: ≤ 4 Std. = 30 Min. > 4 Std. = 60 Min. > 7 Std. = 90 Min.			
				Stehende Tätigkeiten: max. 4 Std. pro Tag.										
ArGV 1 Art. 62, 63 Gefährliche und beschwerliche Arbeiten, Risikobeurteilung	Im Grundsatz ist gemäss ArGV 1 für gefährliche oder beschwerliche Arbeiten eine Risikobeurteilung vorzunehmen (Konkretisierung in der MuSchV).										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 62 MuSchV Art. 13 Passivrauchen	Schwangere in Raucherbereichen: Passivrauchschutzgesetzgebung verweist auf ArG > MuSchV Art. 13 (z. B. Gefahrstoff Kohlenmonoxid) → Risikobeurteilung erforderlich → in der Regel Beschäftigungsverbot!										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 64 Abs. 1 Subjektiv beschwerliche Arbeiten	Befreiung von Arbeiten, die subjektiv beschwerlich sind.										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 64 Abs. 2 Reduzierte Leistungsfähigkeit											Bei reduzierter Leistungsfähigkeit Arbeit anpassen → Arztzeugnis (erste Monate nach Entbindung).			
ArGV 3 Art. 34 Schutz Schwangere/ Stillende	Schwangere und Stillende müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.									Stillende: siehe Text links.				



Mutterschutz und Schutzmassnahmen (Übersichtstafel)

Gesetzesartikel ArG = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung			Schwangerschafts-Monate									Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)			
			0/1	2	3	4	5	6	7	8	9		8	16	52	Bis Ende Stillzeit
MuSchV Art. 7	Bewegen schwerer Lasten	Eine Gefährdung wird vermutet, wenn die Voraussetzungen von Art. 7-13 erfüllt sind.	Regelmässig nicht mehr als 5 kg, gelegentlich nicht mehr als 10 kg.					Heben/Tragen nicht mehr als 5 kg.				Arbeitsverbot				
MuSchV Art. 8	Arbeiten: Kälte - Hitze - Nässe		Arbeiten bei < -5°C oder > 28°C oder bei Nässe nicht zulässig; Arbeiten bei < 10°C bis > -5°C → angepasste Kleidung; bei Arbeiten < 15°C → warme Getränke.													
MuSchV Art. 9	Ermüdende Bewegungen und Körperhaltungen		Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen, sind unzulässig; ebenso äussere Krafteinwirkungen wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.													
MuSchV Art. 10	Mikroorganismen		Es ist sicherzustellen, dass eine solche Exposition zu keiner Schädigung von Mutter und Kind führt. Ausnahme: nachweisbare Immunisierung (z. B. Impfung).													
MuSchV Art. 11	Einwirkung von Lärm		Schalldruckpegel ≥ 85dB(A) (L _{Ex} 8 Std.) ist unzulässig.													
MuSchV Art. 12	Ionisierende und nicht ionisierende Strahlung		Schwangere dürfen die Äquivalentdosen gemäss Strahlenschutzverordnung nicht überschreiten. Bei Exposition von nichtionisierenden Strahlungen (statische und dynamische elektromagnetische Felder in jedem Frequenzbereich) sind die Grenzwerte einzuhalten.													
MuSchV Art. 13	Chemische Gefahrstoffe		Die Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen darf zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führen. Für Mutter und Kind besonders gefährliche Stoffe beachten → Risikobeurteilung!													
MuSchV Art. 14	Belastende Arbeitszeitsysteme		Keine Nacht- und Schichtarbeit bei gefährlichen Arbeiten gemäss Art. 7 bis 13; besonders gesundheitsbelastende Schichtsysteme sind untersagt.													
MuSchV Art. 15	Akkord- und taktgebundene Arbeit		Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit ist nicht zulässig, falls von Arbeitnehmerin nicht beeinflussbar.													
MuSchV Art. 16	Besondere Beschäftigungsverbote		Schwangere: keine Arbeiten bei Überdruck bzw. in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.													